

4357/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4706/J-NR/1998 betreffend Novellierung des Tierversuchsgesetzes, die die Abgeordneten Dr. PFTROVIC<sup>α</sup> Freundinnen und Freunde am 16. Juli 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Stimmt es, daß das Tierversuchsgesetz novelliert werden soll ?

Ja. Eine Novelle zum Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 501/1989 wird derzeit im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr vorbereitet, sodann mit den übrigen für Tierversuchsangelegenheiten zuständigen Bundesministerien abgestimmt werden, ehe sie in weiterer Folge dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden wird.

2. Was sind die Zielsetzungen und wesentlichen Inhalte dieser Novelle?

Ziel:

- vollständige zweifelsfreie Umsetzung der Richtlinie 86/609/EWG;
- FU - einheitliche Statistik für Tierversuche;
- Umsetzung der Richtlinie 76/768/EWG betreffend Verbot von Tierversuchen für Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel (i.d.F. der Richtlinie 93/35/EWG).

**Inhalt:**

— Verbot von Tierversuchen für Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel;

— ergänzende Bestimmungen für Zucht- und Liefereinrichtungen sowie für die Kennzeichnung von Versuchstieren;

— EU - konforme Regelung betreffend statistische Erfassung von Tierversuchen.

3. Inwiefern werden die neuesten Erkenntnisse hinsichtlich Entwicklung, Validierung sowie Anerkennung von Alternativmethoden berücksichtigt werden ?

Bereits die gegenwärtige Rechtslage des Tierversuchsgesetzes berücksichtigt "die neuesten Erkenntnisse hinsichtlich Entwicklung, Validierung sowie Anerkennung von Alternativmethoden". Insbesondere ist auf die §§ 3 Abs. 2 Z 2 sowie 4 Abs. 1 des Tierversuchsgesetzes zu verweisen: Gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren bzw. in den Fällen der beruflichen Ausbildung durch sonstige Lehrbehelfe, insbesondere durch Film und andere audiovisuelle Mittel, erreicht werden können. § 4 Abs. 1 sieht ausdrücklich vor, daß Tierversuche den Grundsätzen der naturwissenschaftlichen Forschung entsprechen müssen, wobei der anerkannte Stand der Wissenschaften zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus ist in § 17 des Tierversuchsgesetzes die Förderung von Ersatzmethoden unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft vorgesehen, wobei Zielsetzung ist, wissenschaftlich aussagefähige Ersatzmethoden zu entwickeln, die eine Verringerung der Anzahl oder Belastung der Versuchstiere ermöglichen oder Tierversuche überhaupt entbehrlich machen. In diesem Sinne war und ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr seit Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmung bekanntlich sehr um die Förderung von Ersatzmethoden bemüht, wobei insbesondere auf die laufende(n) Ausschreibung(en) der Förderung von Ersatzmethoden durch Forschungsaufträge und die jährliche Ausschreibung des Staatspreises für Ersatzmethoden zum Tierversuch hinzuweisen ist.

4. Ist eine Abschaffung der Toxizitätstests geplant ?

Soweit es sich um den sogenannten "LD-50" Test handelt, so ist dieser durch die Verordnung BGG I.Nr. 792/1992 geregelt bzw. nach Maßgabe dieser Verordnung verboten. Darüber hinaus sind Toxizitätstests nur nach Maßgabe des Tierversuchsgesetzes, insbesondere § 3 Tierversuchsgesetz ("Zulässigkeit von Tierversuchen"), zulässig. Eine "Abschaffung des Toxizitätstests" ist derzeit nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften noch nicht möglich.

5. Wann wird die § 13 - Kommission darüber informiert werden?